

Patronat auf, stellt fest, daß jene in Italien seltener sind als diesseits der Alpen, da, wie dem römischen Recht die Pertinenzqualität von Ländereien überhaupt, so auch die von Kirchen fernlag. Er führt aus, daß die Kirche eigener Rechtspersönlichkeit darbt, daß sie hzw. der Grund und Boden, auf dem sie errichtet ist, vielmehr in Eigentum oder Eigenherrschaft steht und daß dem Kirchherren die Eigengewere zukommt; dabei stellt St. zusammen, wo sich Anlaß zur urfundiichen Erwähnung der kirchherrlichen Gewere ergab. Endlich untersucht er die Anfänge der Unterscheidung von Benefizialgut und Fabrikvermögen, ferner die nicht unbedingt einwandfreie in eine dos in-beneficiari solita und eine dos retineri solita, die zu verschleiern die erstere Gelegenheit bot. Beide taten zunächst der Herrschaft des Eigenherrn über das gesamte Kirchenvermögen keinen Abbruch.

D. v. G.

Otto Vehse, Bistumsexemtionen bis zum Ausgang des 12. Jh.s, 35. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 57 Kan. Abt. 26 (1937), 86—160. Die Arbeit D.s ist ein erschöpfender Beitrag zur kirchlichen Verfassungsgeschichte des früheren MA.s. Er deckt die politischen Gründe für die Eximierung eines Bistums aus dem Metropolitanverbände und seine direkte Unterstellung unter die Kurie auf - - die Fälle häufen sich im Investiturstreit. Der älteste Fall ist Pavia; sonst ist das Reichsgebiet noch durch Bamberg, Kammin, Piacenza und Ferrara betroffen (die besonderen Verhältnisse Ferraras sind in einer gleichzeitig erschienenen Untersuchung: Ferrareser Fälschungen, Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 27 (1937), 1--108 von Vehse klargelegt worden); die Dinge sind aber für das gesamte Gebiet der abendländischen Kirche untersucht.

W. h.

Dittor Poschenburg, Die Schutz- und Truwaffen des Mittelalters. Wien 1936, Saturn-Verlag; 237 S. - Der Verf. beabsichtigte, ein Handbuch der geschichtlichen Entwicklung aller Waffenteile zu geben. Das reiche Bildmaterial, das zugunsten der das Wesentliche schärfer hervorhebenden Zeichnung mit Recht auf die Photographie verzichtet, ist in sachdienlicher Weise benannt und erläutert. Hinweise auf die taktische Bedeutung der Veränderungen sind ebenso wie allgemeingeschichtliche Ausblicke vermieden. So sind z. B. bei dem Burgenbau (S. 248) zwar die Arten der Mauern, Türme und Scharten beschrieben, nicht aber die Grundsätze ihrer Anwendung. Was der Kriegshistoriker vermissen könnte, gewinnt indessen der Sammler durch wertvolle Hinweise auf Werkstätten, Sammlungen, Materialbehandlung, Verkaufswert alter Waffen und einschlägige Sachliteratur, die weiterzuführen vermag. Deshalb ist das handliche Büchlein zur Einführung in die Waffenfunde sehr nützlich.

Stuttgart.

W. h. Scheidt.